



**Betr.: Änderung des Bebauungsplans**

**Kundmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Höflein beabsichtigt, den Bebauungsplan Höflein abzuändern.

Der Entwurf wird gemäß § 33 Abs. 1 des NÖ ROG 2014, idgF. durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

**vom 21. März 2025 bis 02. Mai 2025,**

im Gemeindeamt Höflein zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf des Erlasses des Bebauungsplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen.

Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Höflein, am 20.03.2025

Der Bürgermeister:

  


LABg. ÖKR Otto Auer

Angeschlagen am: 20.03.2025

Abgenommen am: 05.05.2025